



Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.

Falckstraße 9
24103 Kiel

Tel. 0431 336075
Tel. 0431 336026
Fax 0431 337130

laq.freie-wohlfahrt-sh@t-online.de

Bankverbindung
Evangelische Bank eG
IBAN: DE 6552 0604 1000 0640 1805
BIC: GENODEF1EK1

LAG der freien Wohlfahrtsverbände SH e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

An
Sozialausschuss
per E-Mail
sozialausschuss@landtag.ltsh.de.

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6580

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom Unser Zeichen

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des LBGG

Sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses im Landtag,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG). Gerne stellen wir Ihnen die Positionen der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Schleswig-Holstein (LAG-FW) dar.

Mit dem sog. Landesbehindertengleichstellungsgesetz sollen Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen beseitigt und vermieden sowie Teilhabe ermöglicht werden. Aus Sicht der LAG-FW ist es mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gelungen, die Aufmerksamkeit auf die erforderlichen Maßnahmen der Träger der öffentlichen Verwaltung zu richten. Dem Abbau von Barrieren in der behördlichen Kommunikation und der schrittweisen Anpassung von Verwaltungsabläufen sowie der Schutz vor Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen wird Rechnung getragen.

Es handelt sich folglich in der Gesamtschau um einen gelungenen Entwurf und wir haben zudem einen konstruktiven Beteiligungsprozess wahrgenommen. Aus Sicht der LAG-FW wird damit ein weiterer Schritt hin zu einer inklusiven Gesellschaft gegangen. Es ist entsprechend zu würdigen, dass nicht alle erforderlichen Maßnahmen stichtagsbezogen umgesetzt werden können. I.d.S. erachten wir ein fortlaufendes Monitoring unter akzentuierter Beteiligung der betroffenen Personen und Institutionen für unabdingbar.

Weil das LBGG die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen zum Ziel hat, haben wir die Positionen von einigen Selbstvertretungsorganisationen direkt abgefragt. In die unten aufgeführten Anmerkungen sind z.B. auch Rückmeldungen aus der LAG der Werkstatträte und Beteiligungsgremien in den Verbänden eingeflossen.

Bevor wir detailliert auf einige Paragraphen eingehen, weisen wir auf eine Grundsätzlichkeit hin, die insbesondere von den o.g. Selbstvertretungsorganisationen



herausgestellt wurde: Ermessensspielräume sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Die in vielen Einzelnormen aufgeführten Soll-Formulierungen, sind nach Möglichkeit in Muss-Bestimmungen zu überführen. Dies würde letztlich auch zu einer flächendeckenden Umsetzung und erhöhten Durchsetzbarkeit beitragen.

Wir bitten um Beachtung der untenstehenden Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen.

Zu § 3 – Menschen mit Behinderungen

Wir begrüßen die UN-BRK-orientierte Überarbeitungen der Zuschreibung Menschen mit Behinderungen, sie entspricht dem teilhabeorientierten Behinderungsbegriff und verweist gleichzeitig auf die Wechselwirkung mit bestehenden Barrieren. Dennoch weisen wir darauf hin, dass die aufgeführte Begriffsdefinition in zwei Punkten nicht der amtlichen Übersetzung der UN-BRK entspricht und daher an den Wortlaut der UN-BRK anzupassen ist:

1. Der Behinderungsbegriff muss Bezug auf die Hinderung an einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe nehmen. Die beiden erst genannten Kriterien fehlen in der Aufstellung des Gesetzesentwurfs zum LBGG. Das LBGG hat gemäß seinen Zielsetzungen (§1 Abs. 2) die UN-BRK umzusetzen. Alle Maßnahmen zur Erfüllung der Ziele können nicht nur auf eine gleichberechtigte Teilhabe ausgerichtet sein, sondern müssen die volle und wirksame Teilhabe i.S. der UN-BRK zum Ziel haben.
2. Eine Definition von „langfristigen“ Beeinträchtigungen ist in der UN-BRK nicht enthalten. Der Zusatz „Als Langfristig gilt ein Zeitraum, dem mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert“ ist zu streichen. Die im Sozialrecht gefasste Definition von einer Beeinträchtigung, die mindestens sechs Monate bestehen muss, bezieht sich auf Leistungsansprüche auf Sozialleistungen. Ein Recht auf Teilhabe besteht unabhängig von einer Dauer. So muss grundsätzlich von den Trägern der öffentlichen Verwaltung anerkannt werden, dass z.B. Barrieren in der Kommunikation und den Verwaltungsabläufen abzubauen sind und adäquate Unterstützung nach dem LBGG bereit zu stellen ist – die Dauer der Beeinträchtigung ist dabei unerheblich.

Zu § 7 – Gebärdensprache und Kommunikation

Wir begrüßen ausdrücklich die Anerkennung der Gebärdensprache und lautsprachebegleitende Gebärden. Der im LBGG-Entwurf verankerte Anspruch darauf, dass auf Wunsch und nach Maßgabe der entsprechenden Rechtsverordnung geeignete Kommunikationshilfen zur Verfügung und die Kosten für entsprechende Aufwände durch die öffentliche Verwaltung zu tragen sind, ist ein wesentlicher Baustein zum Abbau von Barrieren und Verhinderung von Diskriminierung.

Ergänzend zu Kommunikationshilfen für Menschen mit Hör- und Sprachbehinderungen bedarf es einer grundsätzlichen Verpflichtung der Träger der öffentlichen Verwaltung, Hilfen bei jedweden Kommunikationseinschränkungen zur Verfügung zu stellen, sofern die Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren aufgrund der Behinderung

im o.g. Sinne nicht möglich ist. Die Beschränkung auf Menschen mit Hörbehinderungen und Menschen mit Sprachbehinderungen greift zu kurz. Von der LAG der Werkstatträte wird z.B. auf einen weiteren möglichen Bedarf auf Simultanübersetzung in Leichte Sprache und Unterstützte Kommunikation hingewiesen.

Zu § 9 – Gestaltung und Verständlichkeit von Schriftstücken und sonstigen Informationen

Es sind verbindliche Regelungen erforderlich. Besonders in den Absätzen 2-4 ist daher zu prüfen, ob aus den Soll-Bestimmungen sog. Muss-Bestimmungen in der Systematik der relevanten Gesetze und Verordnungen möglich sind. Menschen mit Behinderungen haben ein Anrecht auf Leichte Sprache und verständliche Schrift- und Lautsprache, sofern dies eine Barriere darstellt. Sofern Schriftstücke nicht verständlich sind, müssen Übersetzungen und Erläuterungen erfolgen, um die Rechtspositionen in Verwaltungsverfahren wahrnehmen zu können (z.B. in Bezug auf Einfluss- und Widerspruchsmöglichkeiten bei Verwaltungsakten).

Der Vermerk auf eine Verbindlichkeit in der Anwendung von verständlicher Kommunikation in Form von leichter Sprache (nicht nur für Formulare, sondern auch in der direkten Kommunikation) ist grundsätzlicher Natur, er bezieht sich sicher nicht nur auf § 9. I.d.S. ist dieser Aspekt in geeigneter Art und Weise auch in den Ausbildungen von Verwaltungsangestellten zu berücksichtigen.

Zu Teil 3, §§ 11 ff. – Barrierefreie Informationstechnik öffentlicher Stellen des Landes

Aktuell erleben wir, dass aufgrund der COVID-19-Pandemie zunehmend mehr Aktivitäten auf den digitalen Raum verlagert werden. Dies betrifft nicht nur private oder berufliche Zwecke, sondern umfasst auch die Kommunikation mit Behörden bzw. öffentlichen Stellen. Neben den aufgeführten Anforderungen an barrierefreie Informationen sehen wir den Bedarf von Schulungen sowie etwa niedrigschwelliger Einführungen z.B. in Form von Tutorials, um die Schwellen bei der Nutzung öffentlich zur Verfügung gestellter digitaler Medien abzubauen.

Zu § 22 – Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Ergänzend zu den in Absatz 3 genannten Institutionen, erachten wir eine namentliche Benennung der „Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten“ für sinnvoll. Neben Bewohnerbeiräten, Werkstatträten sind die Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen legal verankerte Selbstvertretungsorgane. Die Frauenbeauftragten waren jedoch bisher nicht landesweit übergreifend organisiert, jedoch wurde bereits eine Gründungsversammlung einer LAG der Frauenbeauftragten einberufen, die sich voraussichtlich Ende 2020 konstituieren wird.

Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Selck
Vorsitzender



Kay-Gunnar Rohwer
Koordinator FA Teilhabe